



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung" vom 21. November 1994 i.d.F. vom 1. August 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 21. November 1994 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Waldsee, zuletzt geändert am 17. Juli 2023, beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Waldsee wird unter der Bezeichnung "Städtische Abwasserbeseitigung" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich in Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von Grundstücken außerhalb des Stadtgebiets zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet und keine Betriebsleitung bestellt. Es gelten die Zuständigkeiten der Hauptsatzung.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Bad Waldsee, den 01.08.2023

Gez. Matthias Henne, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.